

**Diskriminierungsschutz bei Polizeibehörden**

Nicht zuletzt der NSU-Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages zeigte deutlich auf, wie u. a. (institutioneller) Rassismus zu Behördenversagen bei der Verhinderung und Aufklärung der Morde, Angriffe und sonstigen Straftaten des rechtsterroristischen NSU führte und Angehörige der Opfer aufgrund ihrer Herkunft von Polizeibeamt\*innen rassistisch diskriminiert und unrechtmäßig als Täter\*innen kriminalisiert wurden.

Eine parteiübergreifende Erkenntnis des NSU-Untersuchungsausschuss war, dass gegen rassistische Diskriminierung sowie rassistische Strukturen innerhalb von Polizeibehörden vorgegangen werden müsse. Derartige Forderungen scheinen aufgrund der gestiegenen Terrorgefahr durch den IS sowie die Vorkommnisse in der Silvesternacht 2016 in Köln immer mehr in Vergessenheit zu geraten; aktuelle polizeiliche Ermittlungsmethoden, wie die nächtliche Razzia in der Kölner Flüchtlingsunterkunft Herkulesstraße im Winter 2014, die Razzia im sog. ‚Maghrebviertel‘ in Düsseldorf im Frühjahr 2016 oder die Präventionsmaßnahmen zur der Silvesternacht 2017 in Köln erwecken vielmehr den Eindruck, dass racial profiling eine zu akzeptierende Ermittlungs- bzw. Präventionsmethode sei. Dadurch werden People of Color, Menschen mit (vermeintlichen) Migrationshintergrund bzw. bestimmten Aussehen im Vorhinein Persönlichkeitsrechte aberkannt; sie werden per se als Menschen 2. Klasse eingestuft und als kriminell vorverurteilt.

**a) Wie steht Ihre Partei dazu, „racial profiling“ als polizeiliche Ermittlungsmethode explizit zu verbieten?**

**b) Wie beabsichtigen Sie die Forderung nach verstärkten Antibias-/Antirassismusfortbildungen für Beamt\*innen in Polizeibehörden umzusetzen?**

**c) Welche Schritte wird Ihre Partei ggfs. unternehmen, um diese Fortbildungen in den Behörden zu verstetigen bzw. zu gewährleisten?**

**Bündnis 90/Die Grünen zu a):** Wir GRÜNEN stellen uns ganz entschieden gegen „racial profiling“, denn dieses Instrument ist ohne Frage diskriminierend. Wir können es nicht dulden, dass Menschen allein aufgrund äußerer Merkmale kontrolliert und damit auch verdächtigt werden. Zudem ist „racial profiling“ auch aus gefahrenabwehrtaktischen und kriminaltaktischen Erwägungen abzulehnen. Es führt nämlich zu Ermittlungsansätzen, die auf sachfremden Erwägungen beruhen, und verhindert dadurch, gegen die eigentlichen Störer\*innen vorzugehen bzw. gegen die eigentlichen Täter\*innen zu ermitteln.

**CDU zu a):** Gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG darf niemand „wegen seiner Rasse“ benachteiligt werden, weshalb die phänotypische Erscheinung schon nach geltendem Recht kein tragendes Kriterium für polizeiliche Maßnahmen sein darf. In diesem Sinne lehnen wir Racial Profiling als polizeiliche Ermittlungsmethode ausdrücklich ab.

**FDP zu a):** Polizeiliches Handeln hat sich schon heute an der Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Polizeiliche Kontrollen können in diesem Rahmen gegen potentielle/erkannte Straftäter/Störer aufgrund kriminalistischer Erfahrungen, Einsatzerfahrungen und Aufträgen anhand von bestimmten Auffälligkeiten erfolgen. Die These, polizeiliche Kontrollen in Flüchtlingsunterkünften oder -vierteln bzw. die Präventionsmaßnahmen in der Silvesternacht 2016/2017 erweckten den Eindruck von „racial profiling“, ist unzutreffend, soweit solche polizeilichen Kontrollen anlassbezogen zum Auffinden von zuvor lokalisiertem Diebesgut, zur Überprüfung von Aufenthaltsorten bzw. Treffpunkten für erkannte Tätergruppen und Umschlagplätzen für Beute sowie zur konsequenten Verhinderung von erneuten massierten Übergriffen auf Frauen durch frühzeitiges polizeiliches Eingreifen erfolgt sind.

Wenn in Köln ein Täterklientel von rund 2.000 Nordafrikanischen Intensivtätern (Nafris) für eine Vielzahl bestimmter Delikte verantwortlich ist, kann nicht immer ausgeschlossen werden, dass auch Unbeteiligte kurzzeitig von entsprechenden polizeilichen Maßnahmen (z.B. Befragungen und Personenkontrollen) betroffen sind. Der Polizeieinsatz der vorherigen Kölner Silvesternacht 2015/2016 hat gerade gezeigt, dass gegen Täter seinerzeit polizeilich nicht ausreichend konsequent vorgegangen wurde, auch weil Polizeibeamte fürchteten, sich Rassismuskorruptionen ausgesetzt zu sehen. Die Folgen sind bekannt. Die Polizei hat Störer und Straftäter ohne Rücksicht auf deren Herkunft zu behandeln. Für Rassismus in der Polizei ist ebenso wenig Platz wie für pauschale Rassismuskorruptionen gegen die Polizeibeamtinnen und -beamten. Die schwierige Arbeit der Polizeikräfte auf der Straße erfolgt gerade zur Wahrung der Sicherheit und der Rechte aller Bürger, und zwar gleich welcher Herkunft.

**Die Linke zu a):** Zunächst gilt das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes (Art. 3) für das Handeln aller staatlichen Behörden ganz unmittelbar. In einzelnen Gesetzen einzelne Diskriminierungstatbestände herauszugreifen und zu verbieten, erscheint uns rechtspolitisch nicht sinnvoll – so reizvoll die Forderung aufgrund ihres plakativen Charakters auch ist. Wichtiger wäre es aus unserer Sicht, polizeiliche Befugnisse zu streichen, die strukturell zu racial profiling führen. In erster Linie sind das die Befugnisse zur anlasslosen Kontrolle durch die Bundespolizei im grenznahen Raum und in Zügen und Bahnhöfen und durch die Landespolizei an „gefährlichen Orten“ (§ 12 Abs. 2 Landespolizeigesetz NRW). Auch Regelungen wie die Residenzpflicht oder die Strafbarkeit der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthalts rücken Menschen mit nicht-deutschem Äußeren in den Fokus der Polizeiarbeit. Wir fordern außerdem, dass bei Kontrollen durch die Polizei eine Dokumentation erstellt wird, die den Anlass der Personalkontrolle darstellt und für die Betroffenen einsehbar ist.

**SPD zu a):** Ihre These, es sei eine parteiübergreifende Erkenntnis des NSU-Untersuchungsausschusses, dass gegen rassistische Diskriminierung sowie rassistische Strukturen innerhalb von Polizeibehörden vorgegangen werden müsse, können wir in dieser vorgetragenen Ausschließlichkeit nicht teilen. Sie wissen gewiss, dass diese Aussage insbesondere Gegenstand eines Sondervotums war. Für uns ist allerdings ohne jeden Zweifel klar: Personenkontrollen dürfen nur bei einem begründeten Verdacht durchgeführt werden. Nur so kann eine diskriminierende und abzulehnende Praxis von Racial Profiling verhindert werden. Wir gehen fest davon aus, dass dieser Grundsatz auch Prinzip polizeilicher Ermittlungsarbeit ist. Sollte aufgrund vorliegender Tatsachen eine gesetzliche Regelung tatsächlich notwendig werden, würden wir uns einer solchen nicht verschließen und sie unterstützen.

**b) Wie beabsichtigen Sie die Forderung nach verstärkten Antibias-/Antirassismusfortbildungen für Beamt\*innen in Polizeibehörden umzusetzen?**

**c) Welche Schritte wird Ihre Partei ggfs. unternehmen, um diese Fortbildungen in den Behörden zu verstetigen bzw. zu gewährleisten?**

**Bündnis 90/Die Grünen:** b) Rassistische Einstellungen und Vorurteile sind breit in der Bevölkerung verankert. Die Polizei ist auch ein Spiegel der Gesellschaft. Vorurteile und rassistische Einstellungen können, insbesondere wenn diese nicht nur individuell bei einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten vorhanden sind, sondern sich auch strukturell auf die Arbeitsweise oder die Ansicht über bestimmte Stadtteile oder Straßenzüge niederschlagen, gravierende Auswirkungen auf die Ermittlungsarbeit haben. Die Untersuchungen der Ermittlungsarbeit der Polizei zu den mutmaßlichen Taten des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) insbesondere in der Kölner Keupstraße und in Dortmund durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III (NSU) haben die Auswirkungen einseitiger Ermittlungen sehr deutlich gezeigt.

Daher fordern wir GRÜNE die Einrichtung einer Kommission, bestehend u.a. aus unabhängigen Expertinnen und Experten sowie Angehörigen der Polizei, um in einem ersten Schritt mögliche rassistische und diskriminierende Handlungsweisen der Polizei zu untersuchen sowie eine Untersuchung zu Vorurteilen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durchzuführen. Darauf aufbauend sollen in einem zweiten Schritt Handlungsmaßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung diskriminierender Polizeiarbeit entwickelt werden.

c) Durch verpflichtende Bestandteile in der Aus- und Fortbildung muss sichergestellt werden, dass Kompetenzen im Themenkomplex Rassismus und Rechtsextremismus vermittelt werden. Dazu gehört auch die Fähigkeit, diskriminierende und ausgrenzende Mechanismen zu erkennen und diese zu überwinden.

**CDU:** (b/c) Nach unserer Ansicht werden die Themen Anti-Bias/Antirassismus bereits heute angemessen in der polizeilichen Aus- und Fortbildung berücksichtigt.

Das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ fließt während der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten vielfach in der Lehre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV) und im Training beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) ein.

Neben allgemeinen Kommunikations- und Interaktionstrainings erfolgt eine themenspezifische Auseinandersetzung im Hauptstudium. Die Studierenden entwickeln dabei ein Bewusstsein für unterschiedliche Kulturbegriffe, -theorien und -standards. Sie erwerben die Fähigkeit, die Ursachen und Folgen von Migration und kultureller Diversität in den gesamtgesellschaftlichen Kontext einzuordnen, ein Verhaltensrepertoire zur erfolgreichen Bewältigung interkultureller Überschneidungssituationen zu entwickeln und die Notwendigkeit interkultureller Kompetenz für die polizeiliche Praxis zu verinnerlichen.

In den Trainingsmodulen beim LAFP wird in Rollenspielen u.a. der Umgang mit Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft geübt. Durch die Unterstützung und den Einsatz von Rollenspielern und Lehrenden mit eigener Migrationsgeschichte geschieht dies sehr realitätsnah.

Neben den Trainings haben die Studierenden die Möglichkeit, sich bei dem regelmäßig stattfindenden „Tag der Kulturen“ zu engagieren oder an einem Gesprächskreis zur interkulturellen Kompetenz teilzunehmen. Hier findet ein Austausch mit Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund zu deren spezifischen Erfahrungen und erlebten Konflikten statt.

Ergänzend zu den Inhalten der Ausbildung fördern und vertiefen die Fortbildungsveranstaltungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Entwicklung interkultureller Sensibilität, das Verständnis für fremde Kulturen und die Anerkennung von Chancen und Risiken kultureller Diversität. Sie befähigen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Erkenntnisse in die polizeiliche Praxis zu transferieren und im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere vor dem Hintergrund einer Eingriffsverwaltung kompetent anzuwenden.

**Die Linke:** b) Solche Fortbildungen müssen zum Kanon der verpflichtenden Fortbildungen in der Polizei gehören. Die erfolgreiche Teilnahme sollte bei Aufstiegs- und anderen Laufbahnentscheidungen eine Rolle spielen. Wichtig ist uns, dass solche Fortbildungen nicht allein durch die Polizei selbst durchgeführt werden, sondern dass hierzu auch erfahrene Coaches aus der anti-rassistischen Bildungsarbeit und Bürgerrechtsorganisationen herangezogen werden. Rassismus in der Polizei hat auch viel mit dem dort herrschenden Corpsgeist zu tun. Deshalb müssen Fortbildungsmaßnahmen auch daran ansetzen, wie intern mit Kritik umgegangen wird.

c) Fortbildungen in den Bereichen Antirassismus, Antidiskriminierung, Umgang mit Konflikten und Kritik müssen dauerhaft zu Curriculum der Fortbildung gehören und dürfen nicht kurzzeitigen Moden unterworfen sein. Hierfür müssen die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

**FDP:** b) Die Fähigkeit, mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund angemessen, erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit kommunizieren und agieren zu können, muss eine Schlüsselkompetenz bei den Beschäftigten beim Verfassungsschutz, bei der Polizei und im Bereich der Justiz sein. Dazu gehört es auch, diskriminierende und ausgrenzende Mechanismen zu erkennen und zu überwinden. Darauf muss in der Aus- und Fortbildung verstärkt hingearbeitet werden. Zugleich erwarten wir vom polizeilichen Gegenüber gleichermaßen einen respektvollen Umgang mit den eingesetzten Polizeikräften und eine konsequente Ahndung von Beleidigungen, Bedrohungen oder Angriffen. Gerade Polizeibeamtinnen und -beamte mit eigenem Migrationshintergrund schildern eindringlich, wie sie heutzutage aus bestimmten Personengruppen heraus im Einsatz beleidigt, bedroht und angegriffen werden. Immer wieder kommt es zu Tumultlagen und Solidarisierungen gegen Einsatzkräfte. Auch das darf nicht geduldet werden.

c) Zu dieser Fragestellung hat der NSU-Untersuchungsausschuss im Landtag von Nordrhein-Westfalen in seinem Abschlussbericht bezogen auf rechtsextremistische Gewalt einvernehmlich u.a. folgende Handlungsempfehlung formuliert: Da Gewaltdelikte mit rechtsextremistischem Hintergrund in der Regel in dem für das Delikt zuständigen Kommissariat einer Polizeibehörde und nicht in der Staatsschutzabteilung bearbeitet werden, ist eine Sensibilisierung der Polizei, insbesondere der Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten, auf das Erkennen rassistischer und rechtsextremistischer Motive durch eine veränderte Ausbildung und eine verpflichtende Fortbildung erforderlich. In diesem Rahmen müssen ihnen auch Kenntnisse über die Arbeitsweise und die Aufgaben des Verfassungsschutzes übermittelt werden.

**SPD:** b) Nicht nur zu diesem Thema gibt es in der Polizei ständig Weiter- und Fortbildung, sondern auch in der Ausbildung (Studium) spielt dieses Thema neben anderen eine bedeutende Rolle. Dies gilt beim Umgang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ebenso wie für den Bereich Prävention und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung.

c) Wir unterstützen die vielfältigen Angebote der Landesregierung und werden sie, wo nötig, ausbauen.

## Diskriminierungsschutz bei Polizeibehörden

Immer wieder kommt es bei den ADBs zu Meldungen von rassistischer Polizeigewalt. Die Beschwerdeführer\*innen beschreiben, dass ihnen die Namen und Dienstnummern der Beamt\*innen oft nicht mitgeteilt werden, wodurch Beschwerden wesentlich erschwert bzw. abgewendet werden.

**a) Wie ist die Sichtweise Ihrer Partei auf diese Problemlage?**

**b) Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt\*innen?**

**Bündnis 90/Die Grünen:** a) Wir GRÜNEN fordern die Einsetzung einer oder eines Polizeibeauftragten, der unabhängig handelt und durch den Landtag eingesetzt wird und dort auch angesiedelt ist. Diese/dieser Polizeibeauftragte soll sowohl für Kritik und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern als auch für Polizeibeamtinnen und -beamte ansprechbar sein. Daneben wollen wir prüfen, ob die/der Polizeibeauftragte auch eine Schlichtungsfunktion bei Beschwerden von Betroffenen von polizeilichen Maßnahmen bekommen soll. Selbstverständlich soll die/der Polizeibeauftragte auch ansprechbar sein für Beschwerden über diskriminierende Polizeiarbeit.

b) Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt\*innen bei Einsätzen in der Bereitschaftspolizei und in Alarmeinheiten war für lange Zeit eine Forderung der GRÜNEN. Sie wurde im vergangenen Jahr endlich umgesetzt. Ergeben sich im Nachgang zu Einsätzen der Bereitschaftspolizei und der Alarmeinheiten Beschwerden von Bürger\*innen über die Rechtmäßigkeit von ergriffenen Maßnahmen, wird es Betroffenen nun erleichtert, die betreffenden Beamt\*innen, die üblicherweise wegen ihrer Schutzausrüstung schwerer zu erkennen sind, zu benennen. Dass Fragen zu Einsatzmaßnahmen nun leichter geklärt werden können, ist ein Gewinn für alle – auch für die Polizei selbst. Eine anonymisierte Kennzeichnung war notwendig, um die Persönlichkeitsrechte der Beamt\*innen hinreichend zu schützen. Im Streifendienst können wie bisher auch Namensschilder getragen werden.

**CDU:** a) Rassistische Polizeigewalt ist inakzeptabel und darf in Nordrhein-Westfalen keinen Platz haben. Entsprechende Fälle müssen aufgeklärt und konsequent sanktioniert werden. Polizeibeamtinnen und -beamte, die sich bei der Vornahme einer Maßnahme auf Verlangen nicht ausweisen, verstoßen gegen ihre in § 6a PolG NRW niedergelegte Legitimationspflicht.

b) Die CDU lehnt eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und -beamte ab, weil damit ein Generalverdacht gegen die gesamte Polizei geschürt wird. Hinzu kommt, dass die Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in den letzten Jahren massiv zugenommen hat. Es ist aus unserer Sicht beispielsweise nicht einzusehen, weshalb Beamtinnen und Beamte einer Einsatzhundertschaft mit individuellen Kennzeichnung versehen in Einsätze gegen verummte Gewalttäter geschickt werden sollten. Stattdessen befürworten wir den Einsatz von Bodycams im Streifendienst der Polizei. Auf diese Weise können sowohl polizeiliches Fehlverhalten als auch Angriffe gegen die Polizei gerichtsfest dokumentiert werden.

**Die Linke:** a) Der LINKE ist dieses Problem bekannt. Wir finden es skandalös, dass Beschwerden über rassistisches Verhalten von Polizisten und darüber hinaus über ungesetzlichen Einsatz von Gewalt regelmäßig ins Leere laufen.

b) Eine Kennzeichnungspflicht mit einer klar zugeordneten und einfach zu merkenden Kombination aus Buchstaben und Zahlen, die zugleich die Persönlichkeitsrechte der Polizeibeamtinnen und -beamten schützt, halten wir für lange überfällig. Erste Erfahrungen aus anderen Bundesländern sind weitgehend positiv, zeigen aber auch, dass es keine Ausnahmen beispielsweise für geschlossene Züge bei Großeinsätzen geben darf.

**FDP:** a) Die FDP fordert die Einrichtung eines Polizeibeauftragten und tritt dafür ein, dass ausreichend substantiierte Vorwürfe einer bestimmten Schwere gegen Polizeibeamtinnen und -beamte generell durch eine andere Behörde behandelt werden, um jeglichen Anschein einer nicht ausreichend objektiven Befassung von vornherein auch im Sinne der Betroffenen auszuschließen.

b) Die in Nordrhein-Westfalen eingeführte Kennzeichnungspflicht gilt es aus unserer Sicht kritisch zu evaluieren.

**SPD:** a) Hier gilt – wie für jede rassistische Handlung – das Rechtsstaatsprinzip.

b) Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2016 hat der Landtag NRW auf Antrag u.a. der SPD Fraktion die Kennzeichnungspflicht beschlossen. Die NRWSPD begrüßt dieses Gesetz ebenso wie den Modellversuch, Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten präventiv durch Bodycams abzuwehren.